

falls gekommener Rücksprache, mit erforderlicher Beschleunigung zu sorgen.

Diese Medicinal- und Verwaltungsbehörden werden in jedem Falle, wo sie es für nöthig erachten, vereint oder in einem Central-Ausschusse sich über die obwaltenden Angelegenheiten berathen.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 6ten  
Zeumonath 1815, betreffend die Gült-  
aufgabe zu Weyach.

---

Auf den von der Ebl. Notariats-Commission hinterbrachten auftragsmäßigen Bericht über die von dem Gemeindrath zu Weyach einberichteten Anstände, die sich, nach erfolgter Vereiniung des dassigen Schuldenzustandes, bey Auswechselung der Briefe, mit den Ebl. Amtsverwaltungen am Spital und zu St. Jacob wegen der von denselben für 3 diesen Aemtern zuständige Gültbriefe geforderten Aufgabe von 2 fl. auf den Louisd'or ergeben haben, wurde, da die genannten Amtsverwaltungen sich auf die gesetzliche Gültaufgabe von 20 % berufen, und da die, in Ansehung der Weyachischen Schuldkanzleybereiniung von M. Schygchn-Herren

und Obern getroffene Verordnung, daß alle bisher in Zürichmünz und Währung verzinseten Capitalien auch auf gleichen Fuß abbezahlt oder ausgewechselt werden müssen, die gesetzliche Aufgabe von 20 % bey Abbezahlung von Gülten keineswegs aufhebt, zumalen bey der zu Gunsten der Gemeinde Weyach Hochobrigkeitlich bewilligten Schuldenbereinigung der Grundsatz angenommen worden, daß dieselben den Creditoren auf keine Weise zum Nachtheil erreichen soll, beschlossen: Es sey der Gemeindrath zu Weyach allerdings gehalten, jene Gülten, als solche, mit der gesetzlichen Aufgabe einzulösen.

---

Reglement des Kleinen Rathes vom 5ten Augustmonath 1815, betreffend die Entlassungsscheine für Milizpflichtige, wegen Krankheit oder Gebrechen.

---

Wohlgeliebte Herren und Obern haben auf den Bericht der Ebl. Militär-Commission, und in Genehmigung des demselben beigefügten Gutachtens einer aus Mitgliedern der Militär- und Wundschau-Commission gemeinschaftlich verordneten Commission, über die zu treffenden Maßregeln in An-